

Vfg Nr. 24/2014

§ 108 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 3 Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV)

hier: Einzugsgebiete von Notrufabfragestellen auf der Basis von Verwaltungsstrukturen

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, legt in § 108 Absatz 1 u. a. fest, dass Notrufverbindungen zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden sollen.

Zur Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist (NotrufV), den betroffenen Netzbetreibern und Telefondiensteanbietern die Festlegungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie zu den Nummern der Notrufanschlüsse im Rahmen einer Geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung in einem Verzeichnis zum Abruf zur Verfügung. Voraussetzung zum Abruf des Verzeichnisses ist eine Registrierung bei der Bundesnetzagentur, die den Zugang nach positiver Bewertung der Zugangsberechtigung einrichtet.

Die Beschreibung der Einzugsgebiete nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NotrufV wird vom derzeitigen, vorläufigen Verfahren gemäß der Übergangsvorschrift in § 7 Absatz 4 NotrufV auf das Verfahren gemäß Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) Ausgabe 1.0 vom Juni 2011 Abschnitt 5.3.2 umgestellt. Das Verfahren zur Beschreibung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche auf der Basis von Ortsnetzbereichen und ggf. Anschlussbereichen wird fortgeführt für Netztechnologien, die die Notruflenkung ausschließlich auf der Basis von Ortsnetzbereichen und ggf. Anschlussbereichen vornehmen können.

Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Notrufanschlüsse bereitstellt, hat gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 NotrufV seine technischen Einrichtungen bis spätestens 30.09.2014 anzupassen.

Die Festlegungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie zu den Nummern der Notrufanschlüsse werden zum Abruf in der Geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung bereitgestellt. Den in der Geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung registrierten Diensteanbietern stehen die notwendigen Schnittstellenbeschreibungen zur Verfügung.